

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2 Urkalkulation

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder das von ihr benannte Formblatt 223 mit Angaben zur Aufgliederung der Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

10.3 Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer hat nach Auftragserteilung und vor Baubeginn einen Bauzeitenplan vorzulegen, aus dem der Beginn und das Ende einzelner Leistungsabschnitte nach Daten zu ersehen ist.

10.4 Nachtragsmanagement

Werden im Vertrag gemäß § 2 VOB/B vorgesehene Leistungen geändert oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert, so beabsichtigt der Auftraggeber, diese gemäß dem "Leitfaden zur Berechnung der Vergütung bei Nachträgen", Teil 5 des Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes, Stand 2019, zu vergeben. Den Nachtragsangeboten ist eine prüffähige Kalkulationsgrundlage einschließlich der Originalbelege der zugehörigen Materialkosten beizufügen.

10.5 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages entstehen und von Dritten dem Auftraggeber gegenüber geltend gemacht werden. Daher erfolgt eine Auftragsvergabe nur an Firmen, die den Nachweis über das wirksame Bestehen eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes für den Zeitraum der Auftragserfüllung vorlegen.

10.6 Für Mängelansprüche wird eine Verjährungsfrist von 2 Jahren gemäß § 13 Absatz 4 VOB/B vereinbart.

10.7 Das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (NTVergG) in der zurzeit gültigen Fassung findet Anwendung. Die auf Grundlage dieses Gesetzes mit dem Angebot vorzulegende Erklärung zu § 4 Absatz 1 NTVergG wird Vertragsbestandteil.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -